



Satzung

des

SPD Unterbezirks
Wuppertal



Inhalt:

<u>I. Organisationsaufbau</u>	3
§ 1 Name, Gebiet und Sitz des Unterbezirks	3
§ 2 Gliederung des Unterbezirks	3
§ 3 Arbeitsgemeinschaften	3
§ 4 Projektgruppen	3
<u>II. Ortsvereine</u>	3
1. Organe des Ortsvereins:.....	3
§ 5.....	3
2. Mitgliederversammlungen:.....	3
§ 6 Zusammensetzung	3
§ 7 Stellung und Aufgaben	3
3. Ortsvereinsvorstand.....	4
§ 8	4
4. Revision	4
§ 9	4
<u>III. Unterbezirk:</u>	4
1. Organe des Unterbezirks	4
§ 10	4
§ 11 Betriebsgruppenkonferenz, Zusammensetzung und Aufgaben	4
2. Unterbezirksparteitag	5
§ 12 Zusammensetzung des Unterbezirksparteitages	5
§ 13 Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag	5
§ 14 Stellung und Aufgaben des Unterbezirksparteitages	5
§ 15 Zusammentreten des Unterbezirksparteitags	5
§ 16 Einberufung des Unterbezirksparteitags und Vorbereitung der Tagungen	5
§ 17 Anträge an den Unterbezirksparteitag	6
§ 18 Mandatsprüfung und Leitung des Unterbezirksparteitags	6
3. Aufstellung von Kandidaten oder Kandidatinnen.....	6
§ 19.....	6
4. Unterbezirksvorstand:.....	6
§ 20 Zusammensetzung des Unterbezirksvorstands.....	6
§ 21 Wahl des Unterbezirksvorstands	7
§ 22 Aufgaben und Rechte des Unterbezirksvorstands	7
§ 23 Vorstandssitzungen.....	7
5. Unterbezirksausschuß	8
§ 24 Zusammensetzung des Unterbezirksausschusses	8
§ 25 Aufgaben des Unterbezirksausschusses	8
§ 26 Einberufung und Leitung des Unterbezirksausschusses	8
6. Konsultative Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid	8
§ 27 Konsultative Mitgliederbefragung.....	8
§ 28 Mitgliederentscheid.....	8
7. Revision.....	9
§ 29	9
8. Schiedskommission:	9
§ 30	9
<u>IV. Allgemeine Vorschriften über Parteiämter, Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern, Beschlüßfähigkeit von Versammlungen und Abstimmungen</u>	9
§ 31 Beschlüßfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen.....	9
<u>V. Beiträge und Beitragsabrechnung</u>	9
§ 32 Beiträge und Beitragsabrechnung	9
<u>VI. Schlußbestimmungen</u>	10
§ 33 Änderung der Satzung.....	10
§ 34	10

I. Organisationsaufbau

§ 1

Name, Gebiet und Sitz des Unterbezirks

Der Unterbezirk führt den Namen

"Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Wuppertal".

Sein Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal.

Er hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 2

Gliederung des Unterbezirks

(1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.

(2) Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.

§ 3

Arbeitsgemeinschaften

(1) Für besondere Aufgaben können nach den Richtlinien des Parteivorstandes Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften sind keine Gliederung im Sinne des Organisationsstatuts. Sie wählen ihren Vorstand auf einer Mitgliederversammlung. Sie bestimmen ihre Organisationsstruktur im Rahmen der o.a. Richtlinien selbst.

Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.

(3) Der Vorstand der jeweiligen Organisationsgliederung ist verpflichtet, die Tätigkeit der für seinen räumlichen Zuständigkeitsbereich gebildeten Arbeitsgemeinschaften zu fördern.

§ 4

Projektgruppen

Der Vorstand der jeweiligen Gebietsgliederung kann themenspezifische Projektgruppen und Foren, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, einrichten. Sie haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung und auf dem Unterbezirksparteitag.

II. Ortsvereine

1. Organe des Ortsvereins:

§ 5

Organe des Ortsvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ortsvereinsvorstand.

2. Mitgliederversammlungen:

§ 6

Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den im Bereich des Ortsvereins wohnenden Parteimitgliedern.

Über Ausnahmen entscheidet das nach dem Organisationsstatut zuständige Parteigremium.

Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 7

Stellung und Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren oder die Revisorinnen des Ortsvereins sowie die Delegierten des Ortsvereins für den Unterbezirksparteitag und die Delegiertenversammlung. Sie entscheidet über die im Bereich des Ortsvereins durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

3. Ortsvereinsvorstand

§ 8

(1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. dessen oder deren Stellvertreter(n) oder Stellvertreterin(nen),
3. dem Kassierer oder der KassiererIn,
4. einer von der Mitgliederversammlung oder der Ortsvereinssatzung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung oder die Ortsvereinssatzung kann für die weiteren Mitglieder weitere Funktionen bestimmen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben im Bereich des Ortsvereins sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in Abs. 1 Ziffer 1 und 3 Genannten, soweit die Ortsvereinssatzung nichts anderes bestimmt.

(4) Der Vorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann durch Geschäftsordnung die Tätigkeitsbereiche der weiteren Vorstandsmitglieder festlegen, wenn dies von der Mitgliederversammlung oder durch die Ortsvereinssatzung nicht festgelegt wurde.

4. Revision

§ 9

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Finanzordnung zum Organisationsstatut werden Revisoren oder Revisorinnen gewählt.

Der jeweils dienstälteste Revisor oder die dienstälteste Revisorin - bei gleicher Amtsdauer der oder die im Lebensalter Älteste - kann für die nachfolgende Amtsperiode nicht wieder gewählt werden.

III. Unterbezirk:

1. Organe des Unterbezirks

§ 10

(1) Organe des Unterbezirks sind:

1. der Unterbezirksparteitag,
2. der Unterbezirksvorstand.

(2) Daneben wird ein Unterbezirksausschuß gebildet. Er ist kein Organ des Unterbezirks im Sinne dieser Satzung.

§ 11

Betriebsgruppenkonferenz, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Gemäß den vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen für die Tätigkeit der Betriebsorganisation wird eine Betriebsgruppenkonferenz gebildet.

2. Unterbezirksparteitag

§ 12

Zusammensetzung des Unterbezirksparteitages

(1) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus:

1. den von den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten
2. dem Unterbezirksvorstand

(2) An den Sitzungen des Unterbezirksparteitages nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Vorsitzenden der Ortsvereine
2. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Unterbezirks,
3. die Revisoren oder Revisorinnen des Unterbezirks,
4. die Mitglieder der Schiedskommission des Unterbezirks,
5. die Vorsitzenden der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften,
6. die im Unterbezirk gewählten oder wohnenden Abgeordneten und Stadtverordneten sowie der oder die zuständige Abgeordnete im Europaparlament,
7. Die Wahlbeamten und -beamtinnen der Stadt Wuppertal, soweit sie der SPD angehören,
8. die vom Unterbezirksvorstand eingeladenen Referenten oder Referentinnen, Berichterstatter oder Berichterstatterinnen, Sachverständige und Vertreter oder Vertreterinnen von Parteiinstitutionen,
9. die Vorsitzenden oder Sprecher/innen der vom Unterbezirksvorstand eingerichteten Projektgruppen und Foren (siehe § 4).

§ 13

Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag

(1) Die Delegierten werden von den Ortsvereinen für 2 Jahre gewählt. Sie sind mindestens vor jedem ordentlichen Unterbezirksparteitag (§ 14 Abs.2, § 15 Abs.1) neu zu wählen.

(2) Die Ortsvereine entsenden für je angefangene 15 Mitglieder eine/n Delegierte/n mindestens jedoch zwei Delegierte. Die Verteilung der Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der abgerechneten Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitages.

§ 14

Stellung und Aufgaben des Unterbezirksparteitages

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.

(2) Dem ordentlichen Unterbezirksparteitag obliegt:

1. die Entgegennahme der Berichte,
2. die Entlastung des Unterbezirksvorstands,
3. die Wahl des Unterbezirksvorstands und der Unterbezirksrevisoren oder -revisorinnen und der Schiedskommission (§ 30).

(3) Der Unterbezirksparteitag ist ferner insbesondere zuständig für:

1. die Aufstellung und Änderung der Unterbezirkssatzung,
2. die Wahl
 - a) der Delegierten des Unterbezirks zu Versammlungen übergeordneter Parteilgliederungen,
 - b) der Delegierten zur Regionalkonferenz,
3. die Beschlussfassung über an ihn gerichtete Anträge (§ 17) sowie
4. die Entscheidung über die im Unterbezirk durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

§ 15

Zusammentreten des Unterbezirksparteitags

(1) Der ordentliche Unterbezirksparteitag (§ 14 Abs. 2) findet alle zwei Jahre statt.

(2) Zusätzlich können bei Bedarf weitere Unterbezirksparteitage einberufen werden (außerordentliche Unterbezirksparteitage). Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Delegierten oder mindestens drei Ortsvereine verlangen.

§ 16

Einberufung des Unterbezirksparteitags und Vorbereitung der Tagungen

(1) Der Unterbezirksparteitag wird durch den Unterbezirksvorstand einberufen. Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor dem Termin verschickt werden.

(2) Zeitpunkt und vorläufige Tagesordnung des Unterbezirksparteitags werden vom Unterbezirksvorstand festgelegt und im Unterbezirkssausschuß beraten. Die entsprechende Sitzung

des Unterbezirksausschusses soll mindestens acht Wochen vor dem Termin des Unterbezirksparteitags stattfinden.

- (3) Für außerordentliche Unterbezirksparteitage können die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fristen durch Beschluss des Unterbezirksvorstandes im Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss verkürzt werden.

§ 17

Anträge an den Unterbezirksparteitag

- (1) Anträge an den Unterbezirksparteitag können stellen:

1. der Unterbezirksvorstand,
2. die Ortsvereine,
3. die Betriebsgruppenkonferenz,
4. die Unterbezirks-Arbeitsgemeinschaften.
5. die in § 4 genannten Projektgruppen und Foren.

- (2) Anträge an den Unterbezirksparteitag sind schriftlich zu begründen. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Zusammentreten des Unterbezirksparteitags (§ 16 Abs. 2) dem Unterbezirksvorstand einzureichen. Eingegangene Anträge sollen drei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag den Ortsvereinen, den Delegierten und den Unterbezirks-Arbeitsgemeinschaften zur Information übermittelt werden.

- (3) Für außerordentliche Unterbezirksparteitage können die in Abs. 2 vorgesehenen Fristen durch Beschluß des Unterbezirksvorstands verkürzt werden.

- (4) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

- (5) Zur Vorbereitung der Antragsberatung des Parteitages wird eine Antragskommission gebildet. Sie setzt sich zusammen aus bis zu zwei Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes und bis zu sieben vom Unterbezirksausschuß zu berufenden Vertreterinnen oder Vertreter der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften. Sie ist vom Unterbezirksvorstand einzuladen. Die Zusammensetzung der Antragskommission muß vom Parteitag bestätigt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Unterbezirksparteitags.

§ 18

Mandatsprüfung und Leitung des Unterbezirksparteitags

Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt aus seiner Mitte ein Präsidium und bestimmt die Geschäftsordnung. Dem gewählten Präsidium obliegt die weitere Leitung des Unterbezirksparteitags.

3. Aufstellung von Kandidaten oder Kandidatinnen

§ 19

- (1) Für bevorstehende Wahlen wird eine gemeinsame Versammlung von Delegierten der Ortsvereine gebildet (Delegiertenversammlung). Für die Verteilung der Delegiertenmandate auf die einzelnen Ortsvereine gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Durch die Delegiertenversammlung erfolgt die Aufstellung der Kandidaten oder Kandidatinnen für den Rat der Stadt Wuppertal und die Bezirksvertretungen sowie die Beschlussfassung über Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtag.

- (3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus nehmen die Mitglieder des Unterbezirksvorstands beratend teil.

4. Unterbezirksvorstand:

§ 20

Zusammensetzung des Unterbezirksvorstands

- (1) Der Unterbezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
4. dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
5. dem oder der Beauftragten für Werbung,
6. dem oder der Beauftragten für politische Bildung,
7. sieben weiteren Mitgliedern.

- (2) An den Sitzungen des Unterbezirksvorstands nehmen beratend teil:

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Unterbezirks, der oder die Vorsitzende der Stadtratsfraktion sowie der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, soweit diese/r Mitglied der SPD ist.

(3) Der Unterbezirksvorstand kann weitere beratende Teilnehmer hinzuziehen.

§ 21

Wahl des Unterbezirksvorstands

(1) Der Unterbezirksvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Scheiden im ersten Jahr der Wahlperiode drei oder mehr Mitglieder des Unterbezirksvorstandes aus, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 22

Aufgaben und Rechte des Unterbezirksvorstands

(1) Der Unterbezirksvorstand leitet die Geschäfte des Unterbezirks. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben im Bereich des Unterbezirks sowie die Ausführung der Unterbezirksparteitagsbeschlüsse. Er hat für die Zusammenarbeit zwischen den Parteiorganisationen und den Unterbezirks-Arbeitsgemeinschaften, der Ratsfraktion, den Fraktionen in den Bezirksvertretungen und im Ausländerbeirat, den im Unterbezirk wohnenden Abgeordneten und dem oder der zuständigen Abgeordneten im Europaparlament zu sorgen. Er ist verpflichtet, den Unterbezirksausschuss umfassend zu informieren.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 20 Ziffer 1 und 3 Genannten.

(3) (?) Der Unterbezirksvorstand hat bis zum 31. 1. den vom Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin aufgestellten Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr und bis zum 31. 3. auf Vorschlag des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen.

(4) Der Unterbezirksvorstand kann alle Parteigliederungen und deren Arbeit überprüfen, Aufschlüsse fordern und Abrechnungen verlangen. Die Mitglieder des Unterbezirksvorstands haben das Recht an den Zusammenkünften aller Parteikörperschaften im Unterbezirk beratend teilzunehmen.

(5) Der Unterbezirksvorstand benennt die Vertreterin oder den Vertreter des Unterbezirks im Regionalausschuss und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 23

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

5. Unterbezirksausschuß

§ 24

Zusammensetzung des Unterbezirksausschusses

- (1) Der Unterbezirksausschuß setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Unterbezirksvorstands,
 2. den Ortsvereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied,
 3. den Vorsitzenden der Unterbezirks-Arbeitsgemeinschaften und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Ortsvereinsvorsitzenden können nur durch ihre satzungsmäßigen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die weiteren Mitglieder durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (3) Beratend nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksausschusses teil:
 1. die beratenden Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
 2. die Revisorinnen oder Revisoren des Unterbezirks,
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fraktion im Ausländerbeirat,
 4. die sozialdemokratischen Beigeordneten der Stadt,
 5. die im Unterbezirk gewählten oder wohnenden Abgeordneten sowie der oder die zuständige Abgeordnete im Europaparlament,
 6. die Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktionen in den Bezirksvertretungen.

§ 25

Aufgaben des Unterbezirksausschusses

- (1) Zu den Aufgaben des Unterbezirksausschusses gehören:
 1. die Koordination und Beratung der organisatorischen und politischen Arbeit aller Ortsvereine im Unterbezirk,
 2. der Informationsaustausch zwischen allen Parteigliederungen und Arbeitsgemeinschaften, der Ratsfraktion, den Fraktionen in den Bezirksvertretungen und im Ausländerbeirat und den Mandatsträgern,
 3. die Vorbereitung der Tagungen des Unterbezirksparteitags bzw. Delegiertenversammlungen.
- (2) Darüber hinaus ist der Unterbezirksausschuß anzuhören vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstands über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen sowie bei der Vorbereitung von Wahlen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften.

§ 26

Einberufung und Leitung des Unterbezirksausschusses

- (1) Der Unterbezirksausschuß tritt zusammen, wenn der Unterbezirksvorstand, ein Drittel der Mitglieder oder drei Ortsvereine dies verlangen.
- (2) Für die Leitung der Sitzung wählt der Unterbezirksausschuß jeweils einen Leiter oder eine Leiterin.

6. Konsultative Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid

§ 27

Konsultative Mitgliederbefragung

- (1) Der Unterbezirksparteitag oder der Unterbezirksvorstand können eine konsultative Mitgliederbefragung mit einfacher Mehrheit beschließen. Das Ergebnis ersetzt nicht Beschlüsse der satzungsgemäßen Gremien.
- (2) Die Durchführung der konsultativen Mitgliederbefragung geschieht nach den vom Unterbezirksvorstand beschlossenen Richtlinien, die sich an den Grundsätzen der Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes gem. § 39b Organisationsstatut orientieren.

§ 28

Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluß des Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluß anstelle eines Organs fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:
 - a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
 - b) die Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,

- c) die Beschlußfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muß einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
 - a) der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit,
 - b) der Unterbezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
 - c) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereinsvorstände beantragen.
 Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4c) kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
- (7) Die Durchführung des Mitgliederentscheides geschieht nach den vom Unterbezirksvorstand beschlossenen Richtlinien, die sich an den Grundsätzen der Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes gem. § 39a Abs. 7 Organisationsstatut orientieren.

7. Revision

§ 29

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Finanzordnung zum Organisationsstatut werden im Unterbezirk sechs Revisoren oder Revisorinnen gewählt.
- (2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

8. Schiedskommission:

§ 30

Bei dem Unterbezirk wird gemäß den Bestimmungen im Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands eine Schiedskommission gebildet.

IV. Allgemeine Vorschriften über Parteiämter, Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern, Beschlußfähigkeit von Versammlungen und Abstimmungen

§ 31

Beschlußfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Beschlußunfähigkeit tritt ein, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung Stimmberechtigten noch anwesend ist.
- (2) Alle übrigen Gremien des Unterbezirks, mit Ausnahme der Schiedskommission, sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihnen angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Bei Wahlen gilt unter Beachtung der Vorschriften des Organisationsstatuts zur Quotierung die Wahlordnung zum Organisationsstatut.

V. Beiträge und Beitragsabrechnung

§ 32

Beiträge und Beitragsabrechnung

- (1) Die Beiträge werden nach den Vorschriften des § 1 Abs. 7 der Finanzordnung zum Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands erhoben und abgerechnet.
- (2) Der Anteil der Ortsvereine an dem nach der Finanzordnung zum Organisationsstatut zu verteilenden Beitragsaufkommen beträgt 5 v.H.

VI. Schlußbestimmungen

§ 33

Änderung der Satzung

Zur Änderung dieser Satzung durch den Unterbezirksparteitag ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 34

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluß des Unterbezirksparteitages am 25.11.1995 in Kraft.
- (2) Die Änderungen im §20 treten mit Beschluss des ordentlichen Unterbezirksparteitages am 19.02.2000 in Kraft.
- (3) Die Änderung der §§ 3, 6, 8, 12, 13, 16, 17, 24, 31, 32, 33, 34, 35 sind durch den außerordentlichen Unterbezirksparteitag am 09.06. 2001 beschlossen worden und treten am 01.10.2001 in Kraft.
- (4) Die Änderungen der §§ 14,15,22 treten mit dem Beschluss des ordentlichen Parteitages am 13.04.2002 in Kraft.
- (5) Die Änderung in § 20 tritt mit Beschluss des ordentlichen Unterbezirksparteitages am 15.05.2004 in Kraft.
- (6) Die Änderung der §§ 4, 12, 13, 17, 19, 34 treten mit Beschluss des ordentlichen Unterbezirksparteitags am 13.05.2006 in Kraft.